

**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts
der Gemeinde Lülsfeld
(Hauptsatzung)**

Die Gemeinde Lülsfeld erlässt auf Grund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

**§ 1
Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und 8 ehrenamtlichen Mitgliedern.

**§ 2
Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder;
Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 40,00 € sowie eine Unkostenpauschale für IT-Aufwand von je 5,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats.
- (3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitgliedern lebenden
 - a) Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
 - c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

Werden bis zu einem Höchstsatz von 10,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt

dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.

Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Entschädigungen nach Abs. 3 Satz 2 und 3 werden nicht gewährt für Sitzungen nach 19.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen.

§ 3 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 4 Weitere Bürgermeister

Die zweite Bürgermeisterin ist Ehrenbeamtin.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 15.06.2020 außer Kraft.

Lülsfeld, 29.05.2026
Gemeinde Lülsfeld

Heinrichs,
Erster Bürgermeister

Vermerk:

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Lülsfeld vom 30.06.2026, Nr. 388, amtlich bekanntgemacht. Die Satzung ist zum 01.05.2026 in Kraft getreten.

Gerolzhofen, 30.07.2026
Vgem Gerolzhofen
gez. Lang